

Waidhofen, am 07.02.2020

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Gerhard Ott, Opponitzherstraße 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
Ilse Edinger, Kühlhofberg 441, 3970 Weitra; Errichtung und Betrieb einer Kläranlage auf Gst.Nr. 632/10, KG Kreilhof, und Einleitung der gereinigten Abwässer in ein namenloses verrohrtes Gerinne auf Gst.Nr. 632/2, KG Kreilhof, (Zubringer zu Ybbs) und Einleitung der gereinigten Abwässer in die Ybbs auf Gst.Nr. 998/2, KG Kreilhof, wasserrechtliches Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-986/2-2020

Verhandlungskundmachung

Herr Gerhard Ott, Opponitzerstraße 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs und Frau Ilse Edlinger, Kühlhofberg 441, 3970 Weitra, haben mit Eingabe vom 07.02.2020, Zl. GB IV/1-WR-986-2020 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

- für die Errichtung und Betriebnahme einer Kleinabwasserbeseitigungsanlage auf Gst.Nr. 632/10, KG Kreilhof, und für die Reinigung der aus einem Objekt anfallenden sanitären Schmutzwässer sowie
- für die Einleitung der gereinigten Abwässer bis zu 12 EW (max. 1,80 m³/d) über ein namenloses verrohrtes Gerinne auf Gst.Nr. 632/2, KG Kreilhof in die Ybbs auf Gst.Nr. 998/2, KG Kreilhof mit folgenden Einleitungsgrenzwerten:

BSB ₅	< 25 mg/l
CSB	< 90 mg/l
NH ₄ -N	< 10 mg/l

gemäß den vorgelegten Projektsunterlagen der Firma ecoconcept, Planungs GmbH für Bautechnik, Bahngasse 4, 3293 Lunz am See vom 06.02.2020 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Projektsunterlagen ergibt, soll zur Reinigung der häuslichen Abwässer eine vollbiologische Kleinkläranlage Type BIOMAT PRO

Seite 1/5

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

errichtet werden. Die Anlage funktioniert nach dem Belebtschlammverfahren im Aufstaubetrieb SBR.

Vom Wohnhaus (Opponitzerstraße 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs) auf dem Gst.Nr. 1016, KG Kreilhof, werden die anfallenden Abwässer über eine neu zu errichtende Zuleitung (PVC DN 150) zur Kläranlage auf Gst.Nr. 632/10, KG Kreilhof, gebracht. Vom Kläranlagenablauf wird das gereinigte Abwasser über einen Auslauf in ein namenloses verrohrtes Gerinne auf Gst.Nr. 632/2, KG Kreilhof und sodann in die Ybbs auf Gst.Nr. 998/2, KG Kreilhof geleitet.

Weitere Einzelheiten gehen aus dem aufliegenden Firma ecoconcept, Planungs GmbH für Bautechnik, Bahngasse 4, 3293 Lunz am See vom 06.02.2020 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 12, 13, 14, 15, 32, 33b, 38, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. für

Freitag, den 21.02.2020, 09:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (Opponitzerstraße 12, 3340) anberaunt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,

- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden
der Antragsteller,
die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll
persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz Hörlesberger e.h.
(Bereichsleiter)

F.d.R.d.A.:

(Boes)

Ergeht an:

1. Gerhard Ott, Opponitzherstraße 12, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
2. Ilse Edinger, Kühlfhofberg 441, 3970 Weitra
3. Frau Mag.phil. Andrea Mayrhofer, Opponitzerstraße 1/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
4. Herrn Mag. Klaus Mayrhofer, Opponitzerstraße 1/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
5. Herrn Johann Schleifenlehner, Opponitzerstraße 14/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
6. Frau Rosa Schleifenlehner, Opponitzerstraße 14/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
7. Frau Helene Schleifenlehner, Opponitzerstraße 18/2, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
8. Herrn Anton Schleifenlehner, Opponitzerstraße 18/2, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
9. Herrn Kajetan Schleifenlehner, Opponitzerstraße 16/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
10. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
11. Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, siehe Gst.Nr. 998/2, KG Kreilhof
12. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
13. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
14. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Mostviertel, Landhausplatz 1/Haus 4, 3109 St. Pölten
15. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenverwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
16. NÖ Straßenbauabteilung 6, Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten
17. Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
18. Stadtgemeinde Waidhofen a/d Ybbs, Öffentliches Gut, z.H. Herrn Matthias Pialek, hinsichtlich Gst.Nr. 986/6 und 986/13, KG Kreilhof
19. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems

20. Benediktinerstift Seitenstetten, Amt Klosterberg 1, 3353 Seitenstetten
21. Fischereivereinerverband III-Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen a/d Ybbs, Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
22. Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine, Lenaugasse 14, 1080 Wien
23. Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Abt. PW/4, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
24. Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
25. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
26. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
27. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
28. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
29. Bereich GB II/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller, im Hause
30. Bereich GB II/1, z.Hd. Herrn BD BM Ing. Martin Helm, im Hause
31. Zur Kundmachung an der Amtstafel
32. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>